

Neue TAM-Verordnung

Veterinärdienst der URK 19.05.2016, Rothenburg

Dr. med. vet. Martin Grisiger Veterinärdienst der Urkantone







Zweck der TAMV



(Art. 1 Bst. A)



......den fachgerechten Einsatz von TAM gewährleisten, insbesondere die bedarfsgerechte und zielgerichtete Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika

Schutz der Konsumentenschaft vor unerwünschten TAM-Rückständen in tierischen LM

Zum Schutz der Tiergesundheit gewährleisten der Versorgung mit TAM (sicher, wirksam, qualitativ hochstehend...)





Begriffe (Art. 3 Abs. 1 Bst. c-e)

Antibiotikaresistenz

Fähigkeit von Mikroorganismen, in einer Konzentration eines antimikrobiell wirkenden Stoffes, die gewöhnlich ausreicht, die Vermehrung von Mikroorganismen derselben Gattung zu hemmen oder diese abzutöten, zu überleben oder sich gar zu vermehren

Orale Gruppentherapie - Richtwert für eine Gruppe

bei Kälbern: mindestens 10 Tiere

bei Schweinen: mindestens 20 Tiere

bei Hühnern: mindestens 50 Tiere

Prophylaxe

Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe, bevor klinische Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern.





Voraussetzung für eine TAM-Vereinbarung

- Neu Fachtechnisch verantwortliche/r Tierärztin/arzt FTVT vorausgesetzt (Art. 10a):
 - Bekenntnis zum Tierarzt!
 - Fachtechnisches Wissen
 - Veterinärmedizinisches Wissen (TAM)
 - Weiterbildungspflicht:
 - Grundausbildung zum FTVT
 - Weiterbildung alle fünf Jahre



Voraussetzung für eine TAM-Vereinbarung

- Abgabe von TAM auf Vorrat nur noch durch den FTVT (Art. 11 Abs 2 Bst. A und b):
 - Prophylaxe: für max. 4 Monate (keine antimikrobiellen Wirkstoffe)
 - Behandlung von Einzeltieren: für max. 3 Monate
 - Ausnahme: antimikrobielle Wirkstoffe nach Anhang 5 nicht auf Vorrat!
 - Makrolide
 - Fluorochinolone
 - Cephalosporine 3. und 4. Generation



Voraussetzung für eine TAM-Vereinbarung (Art. 39a)

• Übergangsfrist für den Erwerb des FTVT:

- Für Tierärzte/innen mit TAM-Vereinbarungen ohne FTVP:
 - Zwei Jahre bis 01.04.2018
- Für Tierärzte/innen, die diese Funktion neu übernehmen:
 - Ein Jahr ab Aufnahme der Tätigkeit



Verschreibung und Anwendung von FüAM und AMV (Art. 20a; 28)

- FTVT-Vertragstierarzt ist weisungsbefugt!
- Pflichten für Tierärztin/Tierarzt:
 - 1-4 Betriebsbesuche risikobasiert (siehe Folien M. Brügger)
 - Verwendung von nicht geeigneten Anlagen für FüAM/AMV-Verabreichung untersagen
 - Wenn Tierhalterin/halter nicht Folge leistet, die Kantonstierärztin, den Kantonstierarzt beiziehen
 - Stellt der Nutztierhalterin/Nutztierhalter die notwendigen Angaben für die Aufzeichnungen zur Verfügung



Verschreibung und Anwendung von FüAM und AMV (Art. 16)

- Elektronisches Rezeptformular muss verwendet werden:
 - Übergansfrist: bis operativ geschaltet
 - Im Moment lediglich als Rechnungstool verfügbar

http://www.vetpharm.uzh.ch/perldocs/index_t.ht m





